



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 381/2022/2023

21.08.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 21.08.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die RasenBallsport Leipzig GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 36.900,- Euro belegt.
2. Der RasenBallsport Leipzig GmbH wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.300,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die RasenBallsport Leipzig GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die RasenBallsport Leipzig GmbH.

### Gründe:

Der DFB-Kontrollausschuss hat in Folge der Vorkommnisse bei dem DFB-Pokalendspiel zwischen der RasenBallsport Leipzig GmbH und Eintracht Frankfurt am 3. Juni 2023 im Olympiastadion Berlin in seinem Strafantrag vom 11.07.2023 gegen die RasenBallsport Leipzig GmbH wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9a Nrn. 1 und 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe in Höhe von 36.900,- Euro beantragt.

Auf die zutreffenden Ausführungen zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zu den Strafzumessungserwägungen des DFB-Kontrollausschusses in seinem Antrag wird Bezug genommen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Diesem Antrag hat die RasenBallsport Leipzig GmbH nicht zugestimmt und trägt im Wesentlichen vor, dass die hier angewandte schematische Anwendung der vom Kontrollausschuss erstellten Richtlinie unangemessen und damit unverhältnismäßig sei. Im Einzelnen wird dazu unter anderem vorgetragen, dass der DFB es nicht zulasse, bei der Einlasskontrolle der eigenen Fans mit einbezogen zu werden bzw. das Hausrecht für die Bereiche seiner Fans übertragen zu bekommen und somit letztlich die RasenBallsport Leipzig GmbH nicht ausreichend in die Pokalendspielvorbereitung eingebunden zu haben. Darüber hinaus bemühe sich der Club um Identitätsfeststellungen von mutmaßlichen Tätern, was jedoch sowohl durch die Polizei als auch den DFB verwehrt werde. Auch eine Herausgabe des Datenmaterials sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus seien die Einlasskontrollen nicht ausreichend gewesen. Insgesamt trage der DFB insofern eine Mitverantwortung, da er seiner Gesamtverantwortung durch Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel nicht nachkomme.

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen durch eigene Anhänger des Vereins stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften die beteiligten Vereine ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Grundlage der Strafzumessung ist die Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Ziffer 9 dieses Leitfadens sieht vor, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro nach sich zieht. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe von 3.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen zwei und drei Minuten um grundsätzlich 30% (betrifft Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Vorliegend besteht auch keine Veranlassung, von dieser bewährten Praxis abzuweichen. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 36.900,- Euro.



Ziel des § 9a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ist es, die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften anzuhalten, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um mäßigend auf die Anhänger einzuwirken und so künftige Zuschauerausschreitungen zu verhindern, zum Beispiel durch ständige Kommunikation mit den Anhängern und geeignete präventive Maßnahmen. Dabei beziehen sich solche präventiven Maßnahmen nicht nur auf den Veranstalter. Im streitgegenständlichen DFB-Pokalfinale hat sich die gesamte Fanarbeit der Club-Fanbeauftragten genau auf diese Prävention im Vorfeld und in der Begleitung ausgerichtet. Auch im sogenannten Koordinierungsgruppenraum flossen während der Veranstaltung alle Informationen zusammen, in die auch die beiden Finalisten eingebunden waren.

Auch das Argument der Einbindung von eigenem Ordnungspersonal bei den Einlasskontrollen überzeugt nicht. Dieses wird sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen kritisch gesehen. Die Durchsetzung des Hausrechts obliegt dem Veranstalter im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten. Dabei bedient er sich seines eingesetzten Ordnungsdienstes. Eine vollständige Delegation dieser Verantwortung ist weder im Sinne des Versammlungsstättenrechts noch im Interesse der haftenden Veranstaltungsleitung. Eine schriftliche Übertragung des Hausrechts bei Einbindung von Gastordnern entbindet den Veranstalter nicht von seiner Gesamtverantwortung. Insofern kann eine Übertragung oder bereits eine Einbindung auch negative Auswirkungen haben. Mit guten Gründen wurde dieses Modell zum Beispiel bei besonders problematischen Spielen wie die von Borussia Dortmund gegen Schalke 04 gerade nicht praktiziert. Ein entscheidendes Argument war, den Gastordnern habe die Ortskenntnis gefehlt. Zudem seien die durchaus unterschiedlichen Sicherheits- und Kontrollphilosophien, die sich bei den jeweiligen Vereinen herausgebildet haben, häufig nicht kompatibel zueinander (Feltes, Tilmann: *Ultras und die „Anderen“*. In: Linkermann/ Thein: *Ultras im Abseits?* Göttingen 2012, Seite 203 ff.; Feltes, *Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages NRW am 07. März 2013 „Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen“*, Seite 17f.).

Dagegen kann im Einzelfall eine schriftliche Übertragung gemäß § 17 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen dann sinnvoll und gerechtfertigt sein, wenn aufgrund der hohen Rivalität der Heimordnungsdienst eskalativ und im Gegenzug der Gastordnungsdienst deeskalierend wirkt. Im Falle des Deutschen Pokalendspiels ist die Gesamtorganisation sehr komplex und der DFB steht zu beiden Finalisten in einem neutralen Verhältnis. Mithin scheidet nach aktueller Veranstalttereinschätzung eine solche Übertragung aus.

Auch das Thema „Zurverfügungstellung von Videomaterial“ zum Aufdecken von Straftaten und zur Beweissicherung ist kritisch zu sehen. Auch wenn das Interesse an den Aufnahmen nachvollziehbar erscheint, stellt dies einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen dar und darf daher grundsätzlich nur von der Polizei und der Staatsanwaltschaft erfolgen. Mithin ist eine solche Übermittlung an einen Club aktuell aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Letztlich überzeugt auch das Argument der vorgetragenen mangelhaften Einlasskontrollen nicht. Nur bei eklatanten, nachweislichen Versäumnissen im Rahmen der Einlasskontrollen kann auch der Veranstalter zur Verantwortung gezogen werden. So liegt der Fall hier aber nicht. Zudem unterscheidet sich die Situation vorliegend grundsätzlich nicht von jedem anderen Auswärtsspiel in der Meisterschaft. Auch dort hat der Gastverein grundsätzlich keinen Einfluss auf die



Ausgestaltung des Ordnungsdienstes durch den Heimverein. Auch dort haftet er – ohne eigenes Verschulden – für das schuldhafte Verhalten seiner Anhänger.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. RasenBallsport Leipzig GmbH
2. Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

11.07.2023

**Per E-Mail**

### **Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der RasenBallsport Leipzig GmbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 03.06.2023 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die RasenBallsport Leipzig GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 36.900,- Euro belegt.
2. Der RasenBallsport Leipzig GmbH wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.300,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die RasenBallsport Leipzig GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die RasenBallsport Leipzig GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen RasenBallsport Leipzig GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Leipziger Fanblock etliche pyrotechnische Gegenstände gezündet bzw. abgeschossen. Im Einzelnen:

Beginn 2. Hz.	Im Leipziger Fanblock wurden mindestens 8 Rauchköpfe und 5 Blinker gezündet. Eine Rakete wurde aus dem Block in Richtung Spielfeld abgeschossen.
	Der Anpfiff zur 2. Halbzeit erfolgte um 21:07 Uhr aufgrund des Abfeuerns der Raketen und der Rauchentwicklung. Nach ergänzenden Angaben des Schiedsrichters gegenüber dem Kontrollausschuss betrug die Verzögerung aufgrund des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände ca. 3 Minuten.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

46. Spielmin.	1 Bengalische Fackel gezündet
62.	1 Böller gezündet
66.	1 Blinker gezündet
70.	1 Bengalische Fackel gezündet
71.	4 Bengalische Fackeln gezündet
85.	2 Bengalische Fackeln und 1 Blinker gezündet
90.	1 Rakete in Richtung Spielfeld abgefeuert
22:27 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet
22:29 Uhr	1 Böller gezündet

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen zwei und drei Minuten um grundsätzlich 30 % (betrifft Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 36.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 18.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –